## Polizeipräsidium Köln



A2, 49.2.3,15-

Polizeipräsidium Köln, 51101 Köln

Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen Postfach 20 04 44 40102 Düsseldorf

Eingang: 13.02.2014

Februar 2014 . 🗘 Seite 1 von 3

> Aktenzeichen: ZA - 30.01

bei Antwort bitte angeben

Telefon 0221-229-4005 Telefax 0221-229-3732 DirZA-DirB.Kooln

Auskunftsersuchen Fabian Keil nach des Herrn dem Informationsfreiheitsgesetz NRW (IFG NRW) zum Polizeieinsatz auf dem Platz an der Kalker Post am 27.07.2013 Ihr Schreiben vom 17.01.2014

@polizei.nrw.de Raum

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 17.01.2014 bitten Sie um Stellungnahme zum Auskunftsersuchen Fabian Keil des Herm nach dem Informationsfreiheitsgesetz NRW (IFG NRW) zum Polizeieinsatz auf dem Platz an der Kalker Post am 27.07.2013.

Herr Keil hatte mit E-Mail vom 21.08.2013 hinsichtlich des o.g. Polizeieinsatzes einen Auskunftsantrag nach dem IFG NRW gestellt. Mit Anhörungsschreiben vom 20.09.2013 habe ich Herrn Keil mitgeteilt, dass ich seinem Antrag in der von ihm gestellten Form nicht zu entsprechen vermag und ihm vor Erlass des Bescheides über seinen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. ln meinem Antrag Anhörungsschreiben vom 20.09.2013 hatte ich darauf hingewiesen, dass in den Unterlagen, deren Überlassung von Herrn Keil begehrt wird, polizeitaktische Bewertungen enthalten sind, die Rückschlüsse auf das Einsatzkonzept der Polizeibehörden zulassen. Um die präventive Polizeiarbeit nicht zu beeinträchtigen, komme eine Überlassung dieser Dokumente an polizeifremde Stellen nicht in Betracht. Mit E-Mail vom Dienstgebäude: Walter-Pauli-Ring 2-6 51103 Köln

Telefon 0221-229-0 Telefax 0221-229-2002 poststelle.koeln@polizei.nrw.de www.koeln.polizei.nrw.de

Offentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn-Linien 1 und 9 Haitestelle: Kaik Post S-Bahn-Linien S 12, S 13 sowi-

Haltestelle: Trimbomstraße

Zahlungen an Landeskasse Düsseldorf Kto-Nr.: 965 60

BLZ: 300 500 00 Helaba

TV-Nr.: 03036316

IBAN:

DE343005000000000096560 WELADEDDXXX BIC:

23.09.2013 hat Herr Keil erklärt, er halte die angekündigte Ablehnung 42. Februar 2014 seines Antrages für unangemessen, da entsprechende Textstellen und personenbezogene Daten, soweit erforderlich, geschwärzt werden könnten. Die Einschätzung, dass Informationen, die Rückschlüsse auf Konzepte für in der Vergangenheit liegende Einsätze ermöglichten, grundsätzlich und vollständig geheim gehalten werden müssten, werde von ihm nicht geteilt. In meinem Ablehnungsbescheid vom 26.11.2013 habe ich daraufhin weiter ausgeführt, für Unterlagen, welche Einsätze in der Vergangenheit betreffen, gelte dies ebenso wie für solche Unterlagen, die sich auf in der Zukunft liegende Einsätze beziehen. Es möge zutreffend sein, dass einzelne Überlegungen nur auf einen besonderen Einsatzanlass bezogen relevant sein könnten, was aber nicht ausschließe, dass entsprechende Erwägungen auch in der Zukunft wieder von Belang sein könnten. Insbesondere grundsätzliche Erwägungen und Überlegungen seien auch auf andere Einsatzeinlässe übertragbar, so dass an der Einschätzung festgehalten werde, dass eine Überlassung von Unterlagen, die polizeitaktische Bewertungen enthalten, an polizeifremde Stellen nicht in Betracht komme.

Die Unterlagen zu dem o.g. Polizeieinsatz, deren Herausgabe Herr Keil begehrt, beinhalten im Wesentlichen Informationen über Einsatzstärken, sowie die Aufbauorganisation. Lagebewertungen Wegen Rückschlüsse, die bei Kenntnis entsprechender Informationen auf die polizeiliche Lagebewältigung gezogen werden können, wäre eine Beeinträchtigung der Tätigkeit der Polizei zu befürchten, da die künftige Durchführung entsprechender Veranstaltungen gefährdet sichere würde. Potentielle Störer könnten in Kenntnis derartiger Unterlagen. möglicherweise strategische Schwachstellen analysieren, sich auf polizeiliche Maßnahmen einstellen, ihre Vorhaben entsprechend planen und durchführen und somit das Einsatzkonzept der Polizei unterlaufen. Der Polizei wäre dann eine entsprechende Gefahrenabwehr nicht oder

nur unter erschwerten Umständen möglich. Da bei derartigen Einsätzen 22. Februar 2014 seite 3 von 3 auch Gefahren für Leib und Leben unbeteiligter oder friedlich vom Versammlungsrecht Gebrauch machender Bürgerinnen und Bürger drohen, würde eine Offenlegung der in Rede stehenden Dokumente die öffentliche Sicherheit auch in hohem Maße gefährden. Mit einer Schwärzung von Textstellen, wie von Herm Keil vorgeschlagen, würde diese Gefahr nicht behoben, so dass ich an meiner Entscheidung vom 26.11.2013 festhalte.

Für weitere Rückfragen stehe ich geme zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Leiter Zentrale Aufgaben